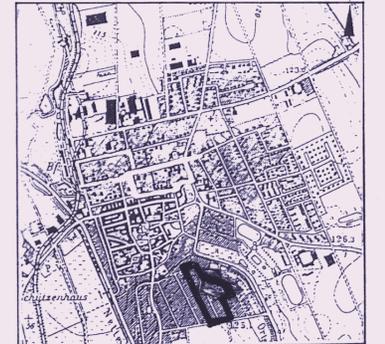


STADT BOCKENEM STADTTEIL BOCKENEM BEBAUUNGSPLAN NR. 01-03 "SÜD" 5. ÄNDERUNG

PLANZEICHENERKLÄRUNG

-  GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGS-
BEREICHS DER 5. ÄNDERUNG DES BE-
BAUUNGSPLANES
-  BAUGRENZE
-  STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
-  HÖHENLINIE MIT ANGABE DER HÖHE IN
METERN ÜBER NN, ENTNOMMEN KARTE M. 1:5000
-  ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER
STELLUNGEN BAULICHER ANLAGEN
-  ALLGEMEINES WOHNGEBIET
-  ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
-  GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
-  GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)
(ENTSPRECHEND TEXTLICHER FESTSETZUNG 5)
-  OFFENE BAUWEISE
-  ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE
-  NICHT ÜBERBAUBARE
-  STELLUNG BAULICHER ANLAGEN
(LÄNGERE AXIS DES HAUPTBAUKÖRPERS)
-  KENNZEICHNUNG VON GEBIETEN MIT
GLEICHEN FESTSETZUNGEN ZUR ART.
ZUR GRZ/GFZ UND ZUR BAUWEISE
-  STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
-  VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG:
-  FUSS- UND FAHRRADWEG
-  ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
-  VERKEHRSGRÜNFLÄCHE
-  MIT GEH- FAHR- UND LEITUNGS-
RECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHE
(ENTSPRECHEND TEXTLICHER FESTSETZUNG 4)
-  FLÄCHE ANZUPFLANZENDER BÄUME
UND STRÄUCHER
(ENTSPRECHEND TEXTLICHER FESTSETZUNG 1)



ÜBERSICHTSKARTE M. 1: 25 000
VERVIELFÄLTIGUNGSERLAUBNIS FÜR TK 25 DES HERSTELLERS :
NLVA - LANDESVERMESSUNG - HANNOVER Az.: B 5 512/81

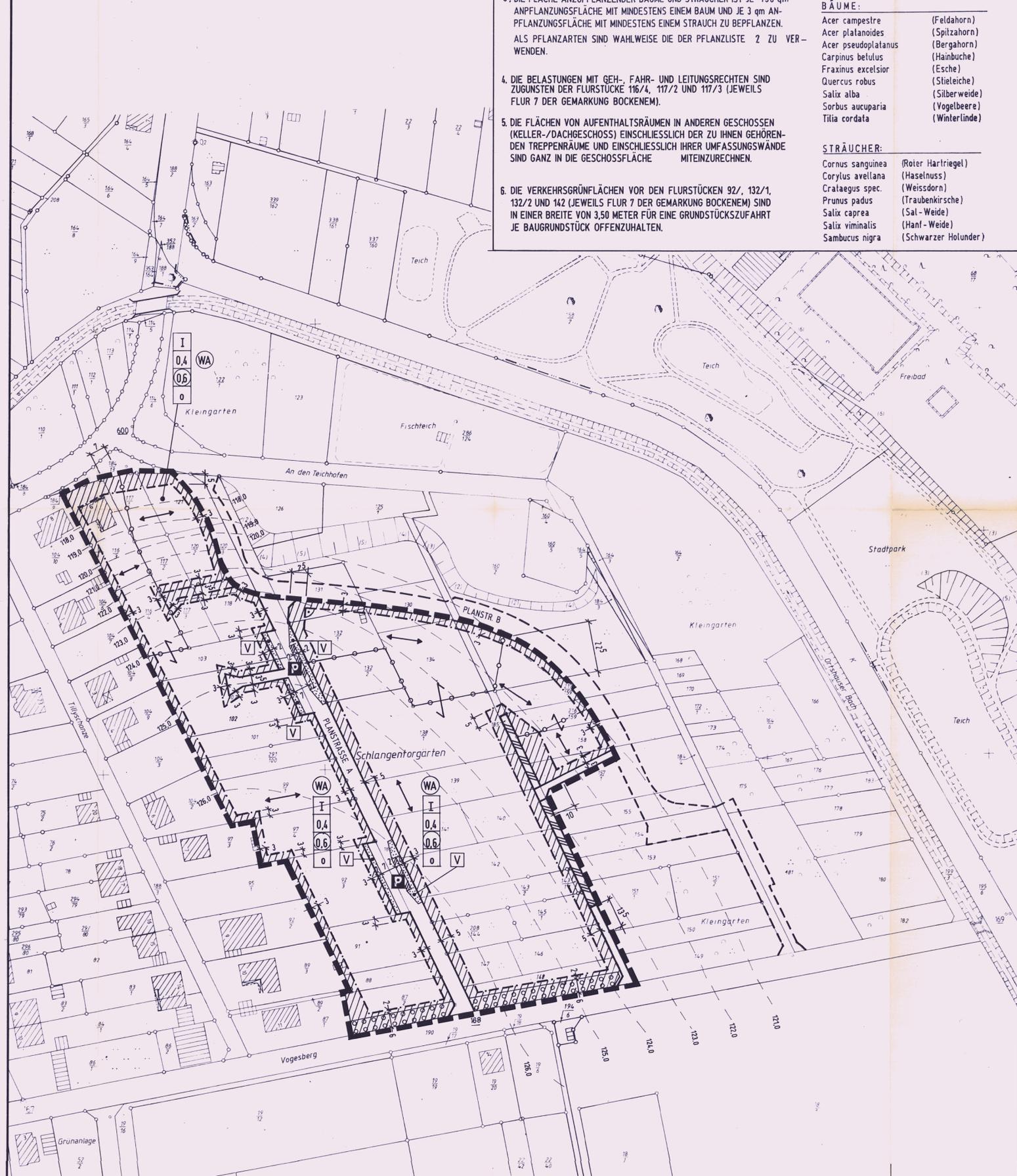
STADT BOCKENEM STADTTEIL BOCKENEM BEBAUUNGSPLAN NR. 01-03 "SÜD" 5. ÄNDERUNG

M. 1: 1000

PLANUNGSBÜRO SRL WEBER GELLERTSTRASSE 5
TEL. 0511 / 85 80 35 • 30175 HANNOVER RI/WO F-6

U R S C H R I F T

Landkreis Hildesheim Gemeinde Bockenheim, Stadt Gemarkung Bockenheim Flur 7 Maßstab 1:1000



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. JE 200 qm STRASSENVERKEHRSFLÄCHE IST MINDESTENS EIN GROSSKRONI-
GER, HOCHSTÄMMIGER LAUBBAUM ENTSPR. PFLANZLISTE 1 IN EINER
OFFENEN BAUMSCHREIBE VON MIND. 10qm GRUNDFLÄCHE (BREITE DER
GRUNDFLÄCHE MIND. 2m) ANZUPFLANZEN UND ZU ERHALTEN.
ZAUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN
SIND NEBENANLAGEN UND GARAGEN IM SINNE DER BAUNUT-
ZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) NICHT ZULÄSSIG.
3. DIE FLÄCHE ANZUPFLANZENDER BÄUME UND STRÄUCHER IST JE 150 qm
ANPFLANZUNGSFLÄCHE MIT MINDESTENS EINEM BAUM UND JE 3 qm AN-
PFLANZUNGSFLÄCHE MIT MINDESTENS EINEM STRAUCH ZU BEPFLANZEN.
ALS PFLANZARTEN SIND WAHLWEISE DIE DER PFLANZLISTE 2 ZU VER-
WENDEN.
4. DIE BELASTUNGEN MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN SIND
ZUGUNSTEN DER FLURSTÜCKE 116/4, 117/2 UND 117/3 (JEWEILS
FLUR 7 DER GEMARKUNG BOCKENEM).
5. DIE FLÄCHEN VON AUFENTHALTSRÄUMEN IN ANDEREN GESCHOSSEN
(KELLER-/DACHGESCHOSS) EINSCHLIESSLICH DER ZU IHNEN GEHÖREN-
DEN TREPPENRÄUME UND EINSCHLIESSLICH IHRER UMFASSUNGSWÄNDE
SIND GANZ IN DIE GESCHOSSFLÄCHE MITEINZURECHNEN.
6. DIE VERKEHRSGRÜNFLÄCHEN VOR DEN FLURSTÜCKEN 92/, 132/1,
132/2 UND 142 (JEWEILS FLUR 7 DER GEMARKUNG BOCKENEM) SIND
IN EINER BREITE VON 3,50 METER FÜR EINE GRUNDSTÜCKSZUFahrt
JE BAUGRUNDSTÜCK OFFENZUHALTEN.

PFLANZLISTE 1

ACER PLATANOIDES (SPITZAHORN)	ACER PSEUDOPATANUS (BERGAHORN)
FRAXINUS EXCELSIOR (ESCHE)	QUERCUS PETRAEA (TRAUBENEICHE)
QUERCUS ROBUS (STIELEICHE)	TILIA CORDATA (WINTERLINDE)

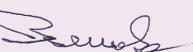
PFLANZLISTE 2

BÄUME:	
Acer campestre (Feldahorn)	Acer platanoides (Spitzahorn)
Acer pseudopatanus (Bergahorn)	Carpinus betulus (Hainbuche)
Fraxinus excelsior (Esche)	Quercus robus (Stieleiche)
Salix alba (Silberweide)	Sorbus aucuparia (Vogelbeere)
Tilia cordata (Winterlinde)	

STRÄUCHER:

Cornus sanguinea (Roter Hartriegel)	Corylus avellana (Haselnuss)
Crataegus spec. (Weissdorn)	Prunus padus (Traubenkirische)
Salix caprea (Sal-Weide)	Salix viminalis (Hanf-Weide)
Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)	

PRÄAMBEL
Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.11.1994 (BGBl. I S. 3486), und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i.d.F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.09.1993 (Nds. GVBl. S. 359), hat der Rat der Stadt Bockenheim die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01-03 "Süd" (Stadtteil Bockenheim) mit textlichen Festsetzungen als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Bockenheim, den 22. Okt. 1996

Bürgermeister

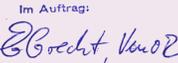
Stadtdirektor

Hinweis: Der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01-03 liegt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Bekanntmachung vom 23.01.1990 in der derzeit gültigen Fassung zugrunde.

VERVIELFÄLTIGUNGSVERMERK
Liegenschaftskarte: 7763 B, 7764 D, 7863 A, 7864 C
Kartengrundlage: Maßstab 1:1.000
Gemarkung Bockenheim, Flur 7

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz vom 02.07.1985 - Nds. GVBl. S. 187, zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19.09.1989 (Nds. GVBl. S. 345). Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand August 1994). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Hildesheim, den 15. Okt. 1996

Im Auftrag:

Katasteramt Hildesheim

VERFAHRENSVERMERKE
Der Rat/Verwaltungsausschuss der Stadt hat in seiner Sitzung am ... die Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01-03 beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ... ortsüblich bekanntge-
macht worden.

Bockenheim, den ...
-RADEMACHER
-Stadtdirektor-

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01-03 wurde ausgearbeitet von
Planungsbüro SRL Weber
Gellertstraße 5
30175 Hannover.

Der Rat/Verwaltungsausschuss der Stadt hat in seiner Sitzung am 23.05.1996 dem Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01-03 und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 18. 06. 1996 ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01-03 und der Begründung haben vom 28. 06. 1996 bis einschließlich 29.07.1996 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Bockenheim, den 22. Okt. 1996

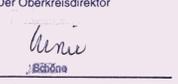
Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 30. 09. 1996 die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01-03 nach Prüfung der Anregungen und Bedenken gem. § 3 Abs. 2 BauGB als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Bockenheim, den 22. Okt. 1996

Stadtdirektor

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01-03 ist gemäß § 11 BauGB am 24. 10. 1996 dem Landkreis Hildesheim angezeigt worden.
Eine Verletzung von Rechtsvorschriften, die eine Versagung der Genehmigung nach § 6 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 11 Abs. 3 BauGB rechtfertigen würde, wird nicht geltend gemacht.

Hildesheim, den 23. 10. 1996
Landkreis Hildesheim
-Amt für Kommunalaufsicht-
Az.: (157) ASM 1408
Der Oberkreisdirektor

Böbner

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01-03 ist gem. § 12 BauGB am ... im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim Nr. ... bekanntgemacht worden.
Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01-03 ist damit am ... rechtsver-
bindlich geworden.

BEGLAUBIGUNGSVERMERK
Die Übereinstimmung dieser Ausfertigung mit der Urschrift wird hiermit festgestellt.
Bockenheim, den ...
-Stadt Bockenheim-
-Der Stadtdirektor-